

Deckblatt

Teil 1 Seite 1

Drucksachennummer:

1027/2022

Datum:

14.11.2022

**ÖFFENTLICHE
MITTEILUNG**

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

69 Umweltamt

Betreff:

Verwendung der Mittel aus der Billigkeitsrichtlinie 2 des Landes NRW

Beratungsfolge:

14.11.2022 Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Im Rahmen der Billigkeitsrichtlinie 2 stellt das Land NRW den Kommunen und Kreisen kurzfristig erneut finanzielle Mittel für ausgebliebene Investitionen in den Klimaschutz zur Verfügung. Bei der Billigkeitsrichtlinie handelt es sich jedoch nicht um ein Förderprogramm, sondern um eine Kompensationsleistung und somit um zusätzliche Haushaltsmittel in Form eines Zuschusses, die bis zum 30.11.2022 bei der Bezirksregierung Arnsberg abgerufen werden können. Für die Stadt Hagen wurde erneut eine Kompensationsleistung in Höhe von 266.624,35 € festgelegt. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen bis zum 30.06.2023 umgesetzt sein müssen. Investive Maßnahmen müssen bis zum 30.06.2023 abgeschlossen und abgerechnet sein. Sie dürfen zum Zeitpunkt des Mittelabrufs noch nicht geplant oder durch einen Beschluss der politischen Gremien legitimiert worden sein. Eine andere Regelung gilt für das Auflegen eines Bürgerförderprogramms. Hierfür müssen die Mittel im Haushalt nur dem jeweiligen Bürgerförderprogramm zugewiesen sein (vgl. unten) und können auch nach dem 30.06.2022 noch verausgabt werden.

Bereits im Frühjahr hat das Land mit der Billigkeitsrichtlinie 1 entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt, welche die Verwaltung für verschiedene Projekte in den Bereichen Klimaschutz und Mobilität abgerufen hat.

Vor diesem Hintergrund plant die Verwaltung, die Mittel aus der 2. Runde für die folgenden Verwendungszwecke zu beantragen:

- Abfrage der Verwaltung nach Verwendungsmöglichkeiten: 120.812,35 Euro
- Zuschussrichtlinie für Photovoltaikdachanlagen für Eigenheimbesitzer oder Aufstockung der Zuschussrichtlinie Stecker-Solargeräte für Mieter*innen (letzteres Projekt ist für Anfang 2023 bereits in Vorbereitung): 120.812 Euro
- Aufstockung Lastenradprogramm: 25.000 Euro

Hinweis: Bei der Umsetzung von Bürgerförderprogrammen gilt der Stichtag 30.06.2023 nicht für die Auszahlung der Zuschüsse bzw. die Abrechnung mit dem Bürger. Bis zum 30.06.2023 müssen lediglich die entsprechenden Zuschussrichtlinien vom Rat der Stadt beschlossen worden sein, d.h. auch nach dem 30.06.2023 darf das Förderprogramm noch abgewickelt werden.

Folgende Überlegungen führen zu diesem Vorschlag:

Investive Maßnahmen, die in der Regel mit einer Ausschreibung verbunden sein werden, lassen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auch angesichts der derzeitigen Situation, die von Lieferengpässen und vollbeschäftigten Handwerkern gekennzeichnet ist, kaum bis zum 30.06.2022 umsetzen und abrechnen. Es ist mit einer Energiekrise zu rechnen, der neben der Einsparung von Energie am besten mit einem möglichst hohen Grad an Energieautarkie

begegnet werden kann. Hierzu können Photovoltaikanlagen einen nachhaltigen und umweltfreundlichen Beitrag leisten. Da es sich um ein Bürgerförderprogramm handelt, können Mittel auch noch nach dem 30.06.2023 verausgabt werden.

Das derzeitige Lastenradförderprogramm aus der Billigkeitsrichtlinie 1 ist mit 25.000 Euro ausgestattet. Nach Hinweisen aus dem UKM wird hier dringend Aufstockungsbedarf gesehen. Deshalb sollen dafür aus der Billigkeitsrichtlinie 2 nochmals 25.000 Euro vorgesehen werden.

Bis zum 18.11.2022 läuft noch eine Abfrage innerhalb der Verwaltung, ob andere Verwendungsmöglichkeiten der Mittel in Höhe von 120.812,35 Euro bestehen. Sollte das nicht der Fall sein, wird die Zuschussrichtlinie mit den o.g. Mitteln für Photovoltaikdachanlagen aufgestockt. Dazu wird den zuständigen Gremien eine Beschlussvorlage vorgelegt werden.

Die Verwaltung wird die Kompensationsleistungen bis zum 30.11.2022 beantragen und mit der Umsetzung beginnen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

positive Auswirkungen (+)

TEXT DER MITTEILUNG

Teil 2 Seite 3

Drucksachennummer:

1027/2022

Datum:

14.11.2022

gez.

Sebastian Art, Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

